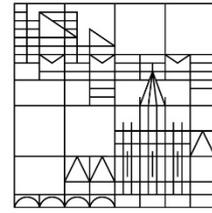


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 52/2021**

**Satzung der Konstanz Research School  
der Universität Konstanz**

**Vom 8. Dezember 2021**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Satzung der Konstanz Research School der Universität Konstanz**

**vom 8. Dezember 2021**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 7 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), am 24. November 2021 die nachstehende Satzung der Konstanz Research School beschlossen.

## **Präambel**

Doktorandinnen und Doktoranden leisten einen wertvollen Beitrag für den Erfolg und die Sichtbarkeit der Universität Konstanz in Forschung und Lehre. Die Universität will daher optimale Voraussetzungen für deren wissenschaftliche und persönliche Entwicklung zu gewährleisten, indem sie ein förderndes und unterstützendes Umfeld bietet. Sie will allen Doktorandinnen und Doktoranden, unabhängig von Fach, Promotions- und Finanzierungsform verlässliche Qualitätsstandards garantieren und grundlegende Qualifizierungs- und Serviceangebote bereitstellen.

Zur Umsetzung dieser Ziele unterstützt die Konstanz Research School (KRS) als universitätsweites Dach die Vielfalt der unterschiedlichen Promotionsprogramme sowie der Promotionen außerhalb strukturierter Programme. Die KRS vernetzt diese und erzeugt Synergien. Als zentrale Anlauf- und Serviceorganisation bietet die KRS den Promovierenden ein umfangreiches Service-, Qualifizierungs- und Vernetzungsangebot. Basierend auf dem Nachwuchsförderkonzept der Universität und als Forum und Vertretungsorgan der Fachbereiche und Promotionsprogramme der Universität nimmt die KRS zudem die Aufgabe wahr, die Graduiertenausbildung stetig weiterzuentwickeln und nach innen und außen sichtbar zu machen.

## **§ 1**

### **Zuordnung und Definition**

Die Konstanz Research School (KRS) ist eine zentrale, die Graduiertenausbildung inner- und außerhalb der strukturierten Promotionsprogramme überspannende Einrichtung der Universität Konstanz. Sie ist dem Rektorat zugeordnet.

## **§ 2**

### **Ziele und Aufgaben**

Zielsetzung und Aufgaben der Konstanz Research School sind

- (1) die Förderung der systematischen und bedarfsorientierten Sicherung und Weiterentwicklung der hohen Qualität der Graduiertenausbildung der Universität Konstanz
- (2) die gebündelte Repräsentation und Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Graduiertenausbildung der Universität Konstanz

- (3) die Bereitstellung und Weiterentwicklung eines universitätsübergreifenden grundständigen Kursangebots und bedarfsorientierter Beratungs-, Förderungs- und Weiterqualifizierungsangebote für die Promotion.
- (4) die Gewährleistung eines einheitlichen Zugangs aller Doktorandinnen und Doktoranden unabhängig von Promotionsform und Finanzierung zu den zentralen Diensten und Services für Universitätsmitglieder
- (5) die Vernetzung der Promotionsprogramme, Fachbereiche, Doktorandenkonvente sowie der weiteren Akteure im Bereich der Promotionsangelegenheiten
- (6) die programmunabhängige Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Konstanz beim Aufbau internationaler wissenschaftlicher Netzwerke durch Förderung von internationalen Konferenz- und Forschungsreisen sowie weitere Maßnahmen zur Internationalisierung
- (7) die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen der Universität im Bereich der Graduiertenausbildung.

Davon unbenommen liegt die Zuständigkeit für die Promotionen an der Universität Konstanz bei den Promotionsausschüssen der Fachbereiche. Programmspezifische Bestimmungen der strukturierten Promotionsprogramme sind in den jeweiligen Satzungen und Ordnungen verankert.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Die Verantwortung für die Konstanz Research School liegt beim Vorstand.
  - a) Der oder die Vorsitzende ist qua Amt der oder die zuständige Prorektor oder Prorektorin.
  - b) Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden vom Senat für jeweils zwei Jahre im Benehmen mit den Sektionen und den Doktorandenkonventen bestellt. Diese setzen sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei Sektionen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei Doktorandenkonvente.  
 In dieser Personengruppe sollen sowohl professorale/leitende als auch promovierende Vertretende der Promotionsprogramme und der Individualpromotion sowie ein/e Gleichstellungsbeauftragte\*r integriert sein.  
 Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. Mindestens einmal jährlich wird der Vorstand auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden themenlässlich für betreffende Sitzungen um weitere Vertreterinnen und Vertreter der Promotionsprogramme sowie thematisch betroffene Personen erweitert.
- (2) Die KRS hat eine Geschäftsstelle, die im Academic Staff Development (ASD) angesiedelt ist.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- (1) Erstellung von Empfehlungen für den Senat zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Graduiertenausbildung
- (2) Austausch und Förderung der Zusammenarbeit der Promotionsprogramme und Fachbereiche

Der oder die Vorsitzende vertritt die KRS innerhalb und außerhalb der Universität. Er oder sie schlägt die Mitglieder des Vorstands vor, sitzt diesem vor und beruft ihn im Halbjahresrhythmus zu einer Sitzung zur Sicherung der Qualität und Weiterentwicklung der Graduiertenausbildung der Universität Konstanz ein.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben
  - a) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands
  - b) Koordination der organisatorischen Umsetzung der Aufgaben der KRS
  - c) Beratung zu Maßnahmen der Personalentwicklung sowie zu Prozessgestaltung und Strukturentwicklung in Fragen der Nachwuchsförderung im Promotionswesen
  - d) Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Beratung, Förderung und Weiterqualifizierung für Doktorandinnen und Doktoranden
  - e) Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Vernetzung der Promotionsprogramme, Fachbereiche, Doktorandenkonvente sowie der weiteren Akteure im Bereich der Promotionsangelegenheiten
  - f) Koordination des grundständigen Kursprogramms mit den anbietenden Einrichtungen
- (2) Die Geschäftsstelle kann bei Bedarf Prozessgruppen oder Qualitätszirkel einberufen zur Umsetzung von Empfehlungen und Beschlüssen des Vorstands sowie zur Förderung der Zusammenarbeit der Promotionsprogramme.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.